



Die Notarkammer Brandenburg informiert

Was sonst noch zu bedenken ist...

Ehegatten können eine gemeinsame Steuererklärung abgeben, sofern sie in dem betreffenden Jahr mindestens einen Tag zusammengelebt haben. In der Regel ist die gemeinsame Veranlagung vorteilhafter.

Eine einverständliche Scheidung ist nicht nur günstiger; die Kosten einer notariellen Scheidungsvereinbarung sind ebenso wie Anwalts- oder Gerichtskosten bei einer Scheidung als außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung absetzbar. Allerdings ist ein zumutbarer Eigenanteil, der vom Familienstand und den Einkünften abhängt, zu berücksichtigen.

Die einverständliche Scheidung setzt neben der Zustimmung beider Ehegatten insbesondere das Vorliegen übereinstimmender Erklärungen der Ehegatten zum Sorgerecht sowie Vereinbarungen bezüglich des Kindes- und Ehegattenunterhaltes voraus. Diese können wie vorstehend dargelegt im Rahmen einer notariellen Scheidungsvereinbarung niedergelegt werden. Damit kann nicht nur das Scheidungsverfahren verkürzt werden. Soweit nur ein Ehegatte den Scheidungsantrag stellt, wird auf diese Weise ermöglicht, dass nur ein Ehegatte anwaltlich vertreten sein muss. Dies gilt natürlich nur, wenn der andere Ehegatte dem Scheidungsantrag zustimmt und keine eigenen Anträge stellt. Auch so können Kosten gespart werden.

Sie sehen...

Gerade, wenn die Ehegatten nicht gegen-, sondern miteinander das Ende ihrer Ehe regeln wollen, werden sie nicht nur Wert auf eine fachkundige, sondern auch auf eine neutrale Beratung legen. Der Notar ist für alle Rechtsfragen, die Gegenstand einer Scheidungsfolgenvereinbarung sein können, zuständig. Er vertritt nicht einseitig die Interessen eines Ehepartners, sondern betreut von Amts wegen beide Eheleute unparteiisch. Nicht umsonst ist daher für die meisten vertraglichen Regelungen, die Eheleute in einer Scheidungsfolgenvereinbarung treffen können, die notarielle Beurkundung vorgeschrieben.

Noch Fragen?

In Ihrer Nähe finden Sie einen Notar, der Sie gerne zu allen Fragen rund um die Scheidung berät.

Informieren Sie sich rechtzeitig und umfassend – bevor es zu spät ist.



Herausgeber:
Notarkammer Brandenburg
Dortustraße 71
14467 Potsdam
Telefon: (03 31) 280 37 02, 280 37 03
www.notarkammer-brandenburg.de

Ihr Notar / Ihre Notarin:



Scheidung – was nun?



Ein Ratgeber
herausgegeben von der
Notarkammer Brandenburg



Fragen über Fragen

Jede 3. Ehe in Deutschland wird geschieden. Bei einer Scheidung müssen die Eheleute nicht nur die seelischen Belastungen der Trennung bewältigen, sondern auch Antworten auf viele rechtliche Fragen finden:

Wie wird der Vermögenszugewinn ausgeglichen, den jeder Ehegatte während der Ehe erworben hat? Hat ein Ehegatte dem anderen während der Trennungszeit und nach der Scheidung Unterhalt zu leisten? Wem soll nach der Scheidung das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder zustehen? Wie hoch sind die Unterhaltsansprüche der Kinder? Wer übernimmt die Ehwohnung? Wie soll der Hausrat aufgeteilt werden? Wie werden unterschiedliche Ansprüche der Eheleute auf eine Versorgung im Alter ausgeglichen? Wie lange besteht das wechselseitige Erb- und Pflichtteilsrecht? Was ist für eine sogenannte „einverständliche Scheidung“ notwendig? Wie kann das gerichtliche Scheidungsverfahren verkürzt werden? Müssen dort beide Eheleute anwaltlich vertreten sein?

Erst bei einer Scheidung wird vielen Verheirateten bewusst, dass jede Ehe ein Vertrag mit weitreichenden juristischen Folgen ist und eine Scheidung viel Geld und Nerven kosten kann.

Rechtzeitig vorsorgen

Es lohnt sich, wenn Trennungswillige ihre Emotionen in den Griff bekommen und sich über die wichtigsten Punkte vor der Scheidung einigen. Einen maßgeschneiderten notariellen Ehevertrag, der diesen Ernstfall regelt, haben die meisten Paare vor der Hochzeit nicht geschlossen. Doch ein Vertrag oder eine notarielle Scheidungsfolgenvereinbarung ist auch nach der Eheschließung noch möglich. Sie bietet beiden Seiten bereits während der gesetzlich vorgeschriebenen Trennungszeit Rechtssicherheit, ermöglicht eine einverständliche Scheidung und ist zudem erheblich kostengünstiger als ein Streit mit zwei Anwälten, bei dem letztlich das Gericht über Details entscheiden muss.

Folgende Punkte sollten dabei mit dem Notar besprochen werden:

1. Zugewinnausgleich und Vermögenszuordnung
2. Versorgungsausgleich
3. elterliches Sorgerecht und Kindesunterhalt
4. Ehegattenunterhalt
5. Erbrecht

1. Zugewinnausgleich und Vermögenszuordnung

Bei einer Scheidung wird verglichen, welches Vermögen (Geld, Wertpapiere, Versicherungen, Immobilien etc.) jeder Partner während der Ehezeit hinzugewonnen hat. Der Partner mit dem höheren Zugewinn muss dem anderen dem Grundsatz nach die Hälfte der Differenz ausgleichen. Die Feststellung des beiderseitigen Zugewinns ist oftmals

aufwendig und bei Meinungsverschiedenheiten über den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände streitträchtig. In einer Scheidungsfolgenvereinbarung können sich die Eheleute über gegenseitige Ausgleichsforderungen einigen oder solche auch ausschließen. Begleitend kann es sich empfehlen, für die Zeit bis zur Scheidung Gütertrennung zu vereinbaren. Vereinbarungen über Gütertrennung und Abreden über den Zugewinnausgleich müssen notariell beurkundet werden.

Haben die Eheleute Immobilien, sollten sie unbedingt vor der endgültigen Trennung überlegen, wie es sich vermeiden lässt, dass Eigenheimzulage oder andere Fördergelder verloren gehen. Unter Umständen ist die Übertragung der Immobilie auf einen Partner sinnvoll. Dabei fallen in der Regel weder Schenkungsteuer noch Grunderwerbsteuer an.

Auch die Frage, wer das Mietverhältnis an der gemieteten Ehwohnung fortsetzt und wer zum Auszug verpflichtet sein soll, kann in der Scheidungsvereinbarung einvernehmlich geregelt werden. Dies gilt ebenso für die Zuordnung des Hausrats, der während der Ehezeit eventuell gemeinsam angeschafft wurde und nunmehr zu verteilen ist.

Wegen der Einzelheiten berät Sie gerne der Notar.

2. Versorgungsausgleich

Bei einer Scheidung werden die während der Ehe erworbenen Rentenansprüche ermittelt. Vereinfacht gesagt, muss der Partner, der mehr Rentenpunkte erworben hat, dem anderen die Hälfte der Differenz übertragen. Die Eheleute können beim Notar eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich treffen. Eine solche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung und ggf. der Genehmigung des Familiengerichts.

Der Notar zeigt den Eheleuten die entsprechenden Gestaltungsvarianten auf.

3. Elterliches Sorgerecht und Kindesunterhalt

Nach einer Scheidung verbleibt es im Regelfall beim gemeinsamen Sorgerecht der Eltern. Wichtige Entscheidungen sind auch künftig gemeinsam zu treffen. Eltern sollten sich einigen, bei wem das Kind tatsächlich lebt. Beide Elternteile haben das Recht und die Pflicht zum Umgang mit dem Kind. Details können in einer notariellen Scheidungsfolgenvereinbarung festgeschrieben werden. Unabhängig von einer gesonderten Vereinbarung ist im allgemeinen der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, zur Zahlung des gesetzlichen Kindesunterhalts verpflichtet. Die Höhe desselben richtet sich nach dem Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils. Eine Unterschreitung des sich nach den geltenden Bestimmungen ergebenden Unterhaltsbetrages ist grundsätzlich nicht möglich.



4. Ehegattenunterhalt

Die Eheleute sind einander auch nach der Trennung bis zur Rechtskraft der Scheidung grundsätzlich voll unterhaltsverpflichtet. Auf diesen Trennungunterhalt kann im voraus nicht verzichtet werden. Zulässig sind lediglich Vereinbarungen zur Konkretisierung der Ansprüche, die im Rahmen einer Scheidungsfolgenvereinbarung getroffen werden können. Nach der Scheidung besteht eine Unterhaltspflicht nur in bestimmten, gesetzlich geregelten Fällen. Den nachehelichen Unterhalt können die Eheleute beliebig gestalten und auch ganz ausschließen, sofern nicht ein Ehepartner hierdurch in unangemessener Weise benachteiligt wird. Unterhaltsansprüche können vollstreckt werden, wenn die Vereinbarungen notariell beurkundet worden sind und die notarielle Urkunde eine entsprechende Vollstreckungsunterwerfung enthält.

5. Erbrecht

Auch in der Trennungszeit können Ehegatten gegenseitig erbberechtigt sein, denn vor einem rechtskräftigen Scheidungsurteil ist das Erbrecht des Ehegatten nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen. Wer die damit verbundenen Unsicherheiten vermeiden möchte, kann die Scheidungsfolgenvereinbarung mit einem wechselseitigen Pflichtteils- bzw. völligen Erbverzicht verbinden. Hierbei sollte auch berücksichtigt werden, ob die Ehegatten ein gemeinsames Testament errichtet haben, das seine Wirkungen vor Ehescheidung nur dann verliert, wenn es formgerecht aufgehoben oder widerrufen wurde. Jeder Ehegatte wird dann schon vor der Scheidung in seiner erbrechtlichen Verfügungsfreiheit frei vom anderen. Dieser Verzicht bedarf der notariellen Beurkundung. Der Notar berät die Eheleute über sachgerechte Verzichtsklauseln.